

abgesandt am 18.07.2001 Go

Geschäftszeichen: 656/2001

In der Zulassungssache

**des Praktischen Arztes
Herrn Volker Reichel,
53113 Bonn Zentrum, Lessingstr. 24,**

hat der Zulassungsausschuß für Ärzte Köln in seiner Sitzung am **13.06.2001**, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender	: Herr Wasserfuhr, Köln	(Kassenvertreter)
Beisitzer	: Herr Sebastiany, Köln	(Kassenvertreter)
Beisitzer	: Herr Raupach, Köln	(Kassenvertreter)
Beisitzer	: Herr Prömper, Köln	(Arztvertreter)
Beisitzer	: Herr Dr. Marian, Blankenheim	(Arztvertreter)
Beisitzer	: Herr Dr. Schilling, Bonn	(Arztvertreter)
Schriftführerin	: Frau Müller	

aufgrund der §§ 24 Abs. 4, 40, 44 und 46 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)

folgenden Beschluss gefasst:

Dem Antrag des Praktischen Arztes Herrn Volker Reichel auf Genehmigung der Verlegung seines Vertragsarztsitzes von 53113 Bonn Zentrum, Lessingstr. 24, nach 53113 Bonn Zentrum, Prinz-Albert-Str. 5, wird mit Wirkung vom 15.07.2001 stattgegeben.

Dieser Beschluss wird bestandskräftig, wenn nicht vom Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Gem. § 46 Ärzte-ZV werden für das Verfahren nachstehende Gebühren bzw. Verwaltungsgebühren erhoben. Wir bitten beiliegende Aufstellung zu beachten.

Zu Ihrer Information erhalten Sie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufungsausschusses mit Angaben von Gründen Widerspruch bei dem Berufungsausschuss für Ärzte für den Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Emanuel-Leutze-Str. 8, 40547 Düsseldorf, eingelegt werden.

Der Widerspruch muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet.

Für das Widerspruchsverfahren ist eine Gebühr von DM 100,-- an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Emanuel-Leutze-Str. 8, 40547 Düsseldorf, (Kto. Nr. 0001417916 bei: Deutsche Apotheker- und Ärztebank Düsseldorf, Bankleitzahl 300 606 01 oder Kto. Nr. 6400022 bei: Commerzbank Düsseldorf, Bankleitzahl 300 400 00) zugunsten des Berufungsausschusses zu entrichten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass der Widerspruch als zurückgenommen gilt, wenn die für die Einlegung des Widerspruchs zu entrichtende Gebühr nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet wird.



gez. Wasserfuhr

gez. Sebastiany

gez. Prömper

Es wird bescheinigt, dass vorstehende Ausfertigung eine wortgetreue Abschrift des Originals (Urschrift bei den Akten) darstellt.



Zulassungsausschuß Köln
Der Vorsitzende



Wasserfuhr